



## Schutzverordnung Dreilinden / Notkersegg

---

Gestützt auf Art. 98ff des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) und auf Art. 12ff der kantonalen Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) sowie Art. 129 und 131f der Bauordnung der Stadt St. Gallen vom 21. März 1978 erlässt der Grosse Gemeinderat der Stadt St. Gallen zum Schutze der Landschaft Dreilinden/Notkersegg folgende Schutzverordnung:

### I. Einleitung

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Schutzverordnung gilt für das Gebiet Dreilinden/Notkersegg innerhalb des im Schutzplan bezeichneten Perimeters. Der Schutzplan im Massstab 1:5000 ist integrierender Bestandteil der Schutzverordnung.

<sup>2</sup> Es werden die folgenden im Schutzplan bezeichneten Schutzgebiete und Schutzobjekte unterschieden:

- a) Landschaftsschutzgebiete Kulturland
- b) Landschaftsschutzgebiete Kulturland mit besonderen Vorschriften
- c) Landschaftsschutzgebiete Wald
- d) Badeweiher Dreilinden
- e) Gewässer
- f) Hecken, Feld- und Ufergehölze
- g) Obstgärten
- h) Naturobjekte
- i) Kulturobjekte

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Schutzverordnung bezweckt:

- a) den Landschaftsraum Dreilinden/Notkersegg als Kulturlandschaft mit hoher ökologischer Bedeutung zu erhalten und nachhaltig weiter zu entwickeln.

---

\* Die Schutzgebiete und Schutzobjekte sind im Inventar (Anhang) im Einzelnen beschrieben.

G:\SPA\03\_SpezielleOrdner\31\_Schutzverordnungen\SV DreilindeNotkersegg\Verordnung.doc



- b) Landschaftsverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzungen zu ermöglichen.
- c) wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Bewirtschaftungsformen zu fördern.
- d) bestehenden Betrieben ihre Existenzbasis zu erhalten.

<sup>2</sup> Beim Vollzug dieser Schutzverordnung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen innerhalb der verschiedenen Schutzverordnungszwecke zu gewährleisten.

### Art. 3 Vorbehaltenes Recht

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, geht das Recht des Bundes und des Kantons vor.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Bauordnung und Zonenplan gelten subsidiär.

### II Allgemeine Schutzbestimmungen

#### Art. 4 Wasserhaushalt

<sup>1</sup> Dem Zweck dieser Schutzverordnung widersprechende Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie der Wasserflächen, Wasserläufe und Ufer sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Gewässer und zum Schutze des Grundwassers und der Grundwassernutzung sind anzustreben, so z.B.:

- a) die Öffnung eingedolter Bachbereiche
- b) die naturnahe Umgestaltung der Bach- und Uferbereiche
- c) die Erneuerung oder das Nachfassen der Quellen und die Wiederinbetriebnahme von vorhandenen Quelleitungen.

<sup>3</sup> Notwendige Gewässerverbauungen sowie Massnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses und zur Sicherheit der Stauanlagen sind naturnah auszuführen. Sie haben sich gut in das Landschaftsbild und in die charakteristischen Elemente der Landschaft einzufügen.

#### Art. 5 Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig zu gestalten. Sie haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Grösse und Gestaltung gut in das Landschaftsbild einzufügen und dürfen das Landschaftsbild und die charakteristischen Elemente der Landschaft nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Bauliche Massnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen haben auf das Landschaftsbild und auf die charakteristischen Elemente der Landschaft Rücksicht zu nehmen.



<sup>3</sup> Bei zusätzlichen Anlagen (Abschränkungen, Möblierungen, Wegweisungen, Beschriftungen, etc.) ist Zurückhaltung zu üben. Sie müssen sich in das Landschaftsbild in allen Belangen gut einordnen.

#### **Art. 6 Forst- und Landwirtschaft**

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet. Vorbehalten bleiben besondere, einschränkende Bestimmungen dieser Verordnung.

#### **Art. 7 Sport, Erholung und Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Sport- und Erholungsarten sowie Veranstaltungen, die mit erheblichen Immissionen verbunden sind, sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Unzulässig sind namentlich Nutzungen, die

- a) eine Schädigung des Landschaftshaushaltes bewirken (z.B. Verdichtung von Wald- oder Wiesenböden).
- b) das Landschaftsbild durch übermässige Werbung stören.

<sup>3</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden oder Besuchenden.
- b) Nutzungen, die privaten motorisierten Verkehr erzeugen, der wesentlich über den bei der Grundnutzung herrschenden Verkehr hinausgeht.
- c) Nutzungen, die elektronisch verstärkte Lärmemissionen erzeugen.

#### **Art. 8 Verkehr**

<sup>1</sup> Der allgemeine Motorfahrzeugverkehr ist auf die im Schutzplan festgelegten Fahrstrassen und Parkplätze beschränkt.

<sup>2</sup> Die Zufahrt zu den bestehenden Bauten und Anlagen sowie für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für den Strassenunterhalt ist gewährleistet.

<sup>3</sup> Die öffentlichen Parkplätze sind zu bewirtschaften.

<sup>4</sup> Fahrräder haben sich an die für sie gemäss Verkehrssignalisation bestimmten Wege zu halten.

<sup>5</sup> Der Erlass von verkehrspolizeilichen Beschränkungen erfolgt im besonderen Verfahren.

#### **Art. 9 Familiengärten**

Die Familiengärten sind nach den Grundsätzen und Richtlinien des biologischen Gartenbaus zu nutzen.



#### **Art. 10 Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Einrichtungen sind unter möglicher Schonung des Landschaftsbildes, des Landschaftshaushaltes und von einzelnen Naturwerten zu erstellen.

#### **Art. 11 Ablagerung von Abfällen**

Das Ablagern von Abfällen und das Wegwerfen von Unrat ist verboten.

#### **Art. 12 Terrainveränderungen, Entwässerungen**

<sup>1</sup> Terrainveränderungen, Entwässerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen haben sich gut in das Landschaftsbild einzufügen. Sie sind unter möglicher Schonung des Landschaftshaushaltes und von einzelnen Naturwerten zu erstellen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere, einschränkende Bestimmungen dieser Verordnung.

### **III Besondere Schutzgebiete und Schutzobjekte**

#### **Art. 13 Landschaftsschutzgebiete**

Die besonderen Landschaftsschutzgebiete (Artikel 14 bis 16) sind in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, ihrem Landschaftshaushalt und ihrer natürlichen Eigenart sowie in ihrer Bedeutung als Lebensraum freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrem Erholungswert zu erhalten und aufzuwerten.

#### **Art. 14 Landschaftsschutzgebiete Kulturland**

In den Landschaftsschutzgebieten Kulturland ist die standortgerechte und nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung zu fördern. Die entsprechenden Massnahmen sind mit den Bewirtschaftern zu vereinbaren.

#### **Art. 15 Landschaftsschutzgebiete Kulturland mit besonderen Vorschriften**

<sup>1</sup> In den Landschaftsschutzgebieten Kulturland mit besonderen Vorschriften muss die landwirtschaftliche Nutzung den Grundsätzen der Standortgerechtigkeit und der Nachhaltigkeit entsprechen und die Artenvielfalt und die ökologische Stabilität fördern.

<sup>2</sup> Innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der Schutzverordnung ist eine Umstellung der Bewirtschaftung dieser Gebiete nach den Richtlinien des biologischen Landbaus vorzunehmen.



zunehmen. Mit den Grundeigentümern und Pächtern sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

<sup>3</sup> Findet keine Einigung statt, werden die nötigen Nutzungsbeschränkungen, namentlich bezüglich der Reduktion der Düngung, zur Förderung der Artenvielfalt und der ökologische Stabilität sowie zum Schutze des Landschaftshaushaltes, des charakteristischen Erscheinungsbildes oder einzelner Naturwerte durch den Stadtrat verfügt.

#### **Art. 16 Landschaftsschutzgebiete Wald**

<sup>1</sup> In den Landschaftsschutzgebieten Wald muss die forstwirtschaftliche Nutzung den Grundsätzen der Standortgerechtigkeit und der Nachhaltigkeit entsprechen.

<sup>2</sup> Durch die Waldpflege sind mehrschichtige Bestände, stufig aufgebaute Waldränder und damit örtlich wechselnde Lichtverhältnisse zu fördern. Bei Pflegeeingriffen ist auf das Vorhandensein seltener Bodenpflanzen Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Massnahmen, die den Erhalt oder die natürliche Weiterentwicklung wertvoller Geländeformen, Rutschgebiete und geologischer Aufschlüsse beeinträchtigen, sind untersagt. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Abwendung von Naturgefahren. Sie sind naturnah auszuführen.

<sup>4</sup> Zur Entwicklung oder Erhaltung ökologisch wertvoller Waldränder sind die Düngung und Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln innerhalb eines Bereiches von 3m ab Stockgrenze untersagt.

#### **Art. 17 Badeweiher Dreilinden**

<sup>1</sup> Das Areal der Badeweiher Dreilinden ist in seinem charakteristischen Erscheinungsbild, in seiner Bedeutung als Lebensraum freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und als Naherholungsraum zu erhalten.

<sup>2</sup> Notwendige bauliche Massnahmen, Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind standort- und naturgerecht vorzunehmen.

<sup>3</sup> Der Einsatz von chemischen Hilfsstoffen bei der Grünflächenpflege und das Verwenden von Gülle, Mist, Klärschlamm und mineralischen Düngern sind nicht zulässig.

<sup>4</sup> Zusätzliche Versiegelungen von wasserdurchlässigen Flächen sind nicht zulässig.

#### **Art. 18 Gewässer**

<sup>1</sup> Die im Schutzplan bezeichneten Gewässerabschnitte sind in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, ihrer natürlichen Eigenart und Dynamik sowie ihrer Bedeutung als Lebensraum freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zu erhalten.



<sup>2</sup> Die Düngung, Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Beweidung innerhalb eines Bereiches von 5 Metern (beidseitig) sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern.

<sup>3</sup> Terrainveränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bachbett oder im Weiherbereich sowie in deren Uferzonen sind untersagt. Ausgenommen sind wasserbauliche Massnahmen, die notwendig sind, um eine naturnahe Entwicklung einzuleiten oder zu gewährleisten, sowie um Gefahren abzuwenden.

#### **Art. 19 Hecken, Feld- und Ufergehölze**

<sup>1</sup> Die im Schutzplan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

<sup>2</sup> Neu- und Ersatzanpflanzungen sind möglichst vielfältig mit einheimischen standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen.

<sup>3</sup> Die Düngung und die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind innerhalb eines Bereiches von 3m nicht zulässig.

#### **Art. 20 Obstgärten**

<sup>1</sup> Die im Schutzplan bezeichneten Obstgärten sind in ihrer Ausdehnung sowie in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

<sup>2</sup> Das Fällen von Hochstamm-Obstbäumen bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen ist das Fällen von einzelnen Hochstamm-Obstbäumen gegen eine gleichwertige Ersatzpflanzung.

#### **Art. 21 Naturobjekte**

<sup>1</sup> Die im Schutzplan bezeichneten Naturobjekte (markante Einzelbäume und Baumgruppen, offene Wasserflächen, Feucht- und Trockenstandorte sowie Geotope mit Aufschlüssen und bewaldete Abbruchkanten) sind zu erhalten.

<sup>2</sup> Die Beeinträchtigung von Naturobjekten ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Die flächigen Naturobjekte sind im Sinne der Erhaltung der angestammten Flora und Fauna zu pflegen. Dafür erstellt die Stadt in Verbindung mit den betroffenen Grundeigentümern Pflegepläne, die die nötigen Massnahmen enthalten und deren Finanzierung regeln.

<sup>4</sup> Massnahmen zur Verbesserung der Naturobjekte mit dem Ziel einer ökologischen Bereicherung sind zulässig, sofern die angestammte Flora und Fauna keinen Schaden nehmen.

<sup>5</sup> Natürliche Abgänge bei markanten Einzelbäumen und Baumgruppen sind durch Neupflanzungen gleichwertiger Arten zu ersetzen.



**Art. 22 Kulturobjekte**

<sup>1</sup> Die im Schutzplan als Kulturobjekte bezeichneten Bauten, Anlagen und historischen Verkehrswege sind zu erhalten. Der Abbruch sowie bauliche Massnahmen, die schutzwürdige Elemente beeinträchtigen, sind untersagt.

<sup>2</sup> Massnahmen im Umgebungsbereich von Kulturobjekten dürfen das Objekt nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Die Historischen Verkehrswege sind im Sinne der Erhaltung resp. der Wiederherstellung des angestammten, historischen Zustandes zu unterhalten. Dafür erstellt die Stadt in Verbindung mit den betroffenen Grundeigentümern Pflege- und Unterhaltspläne, die die nötigen Massnahmen enthalten und deren Finanzierung regeln.

**IV Schlussbestimmungen****Art. 23 Vollzug**

Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Schutzverordnung, insbesondere die Umstellung auf biologischen Landbau, die Aufsicht, Pflege und Entschädigung.

**Art. 24 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird, gestützt auf Art. 132 lit. c des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 und Art. 25 der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975, mit Busse oder Haft bestraft.

<sup>2</sup> Die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bleibt vorbehalten.

**Art. 25 Bewilligungspflicht**

Die Baubewilligungspflicht nach Art 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) Terrainveränderungen.
- b) Änderungen an Kulturobjekten, inkl. Fassadenveränderungen.

**Art. 26 Ausnahmebestimmungen**

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Pflanzen und Tiere ist in der Regel Realersatz zu leisten.

**Art. 27 Genehmigung**

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen.



VOM STADTRAT BESCHLOSSEN  
AM: 8. AUGUST 1995

Der Stadtammann:

Im Namen des Stadtrates  
Der Stadtschreiber

OEFFENTLICH AUFGELEGT

1. AUFLAGE:

VOM: 14. AUGUST 1995

BIS: 14. SEPTEMBER 1995

2. AUFLAGE:

VOM: 28. SEPTEMBER 1998

BIS: 28. OKTOBER 1998

VOM GROSSEN GEMEINDERAT ERLASSEN

Der Präsident des Grossen Gemeinderates:

AM: 24. NOVEMBER 1998

Der Stadtschreiber-Stv.:

VOM BAUDEPARTEMENT GENEHMIGT

mit Ermächtigung  
Der Leiter des Planungsamtes:

AM:



## Inventar der Schutzgebiete und Schutzobjekte (Anhang)

### Naturobjekte

#### Feucht- und Trockengebiete, geologische und geomorphologische Objekte

- N1 Natürlich bewachsener Aufschluss an der Biserhofstrasse (gegenüber 28).
- N2 Naturnahes, feuchtes Waldtobel im Freudenbergwald mit Felsabsturz, Waldweiher mit Schwimmblatt-, Unterwasser- und Verlandungsvegetation, Schulreservat. Wichtiger Lebensraum wertvoller, geschützter und schützenswerter Tier- und Pflanzenarten.
- N3 Extensiv genutzte Waldwiese am Hang oberhalb Freudenbergstrasse (gegenüber Bitzistrasse 65).
- N4 Eichweiher: Waldweiher mit Schwimmblatt-, Unterwasser- und Verlandungsvegetation; Lebensraum geschützter und schützenswerter Tier- und Pflanzenarten; (Jugendfischerei weiterhin erlaubt).
- N5 Extensiv genutzte Wiese mit reliktischem Vorkommen von Osterglocken; Pflanzenzusammensetzung deutet auf die ehemalige Klosteranlage (1381 bis 1669) hin.

#### Bäume

- N6 2 Eschen an der Gesstreppe 2
- N7 4 Sommerlinden am Dreilindenweg
- N8 Uferbestockung nordwestlich des Buebenweiers
- N9 Uferbestockung nordwestlich des Mannenweiers
- N10 2 Sommerlinde beim Schleusenhaus
- N11 Baumhecke nördlich Liegewiese Möslenguet
- N12 Baumgruppe in Liegewiese Möslenguet (zwei Schwarznuss und eine Baumnuss)
- N13 Baumgruppe beidseitig Möslenweg (Blutbuchen und Buchen)
- N14 Ulme südwestlich Spielwiese Möslenguet
- N15 Buche an Bitzistrasse, Bereich Möslengut
- N16 Baumgruppe am Eingangsbereich Bitzistrasse (zwei Linden und zwei Buchen)
- N17 Uferbestockung beidseitig Umkleideräume Mannenweiher (eine Ulme, mehrere Eschen)
- N18 Sommerlinden beim Weiherhäuschen am Buebenweiher
- N19 Uferbestockung südöstlich des Buebenweiher
- N20 Allee auf dem Damm zwischen Bueben- und Chrüzweiher (Eichen, Lärchen)
- N21 Uferbestockung südöstlich des Chrüzweiers
- N22 Eschen-Allee an der Ostseite des Familienbades



- N23 Esche an der Dreilindenstrasse
- N24 Mammutbaum beim Waisenhaus Dreilinden
- N25 Esche oberhalb Dreilindenstrasse
- N26 Einreihige Allee oberhalb Speicherstrasse, Höhe Birnbäumentreppe (Ulmen, Bergahorn und Esche)
- N27 Feldgehölz entlang Wanderweg, unterhalb Scheitlinsbüchelweg (Sommerlinde, Buche, Eschen, Stieleichen)
- N28 Linde an der Speicherstrasse 112
- N29 Baumreihe östlich entlang Zufahrtsweg Kloster (Bergahorn, Esche, Birke)
- N30 Baumgruppe östlich an der Klostermauer (Sommerlinde, Fichte)
- N31 Walnussbaum an der Speicherstrasse 120
- N32 Linde nordwestlich Gotthardweg
- N33 Eiche und Vogelbeere am Gotthardweg
- N34 Schneebirne am Gotthardweg oberhalb Speicherstrasse
- N35 Bergahorn westlich Gotthardweg
- N36 Baumgruppe beim Bildstock am Oberen Kapf (Sommerlinden)
- N37 Buche am Kapfwaldweg (Einmündung Kapfweg)
- N38 Baumreihe südlich Kapfwaldweg 4 (Sommerlinde, Esche)
- N39 Baumgruppe am Kapfweg 4 (Sommerlinde, Esche)
- N40 Baumgruppe am Freudenbergweg (Rosskastanie, Bergahorn, Eberesche, Linde)
- N41 Baumgruppe südlich des Freudenbergweges (Esche, Linde) und Bäume in der Hecke westlich Studengüggliweg (Bergahorn, Stieleiche, Esche)
- N42 Baumgruppe an der Sonderstrasse (Höhe Seelenhofweg; Eschen)
- N43 Linde an der Sonderstrasse 11
- N44 Walnussbaum an der Bitzistrasse 44



## Kulturobjekte

### Historische Verkehrswege

- K1 Teil der historisch sehr bedeutsamen Verkehrsverbindung von St. Gallen über den Ruppen hinunter nach Altstätten mit wertvollen Relikten der ursprünglichen Gestaltung (Klosterbezirk über die Notkersegg/Kapf nach dem Schwarzen Bären).
- K2 Teil der historisch sehr bedeutsamen Verkehrsverbindung von St. Gallen über den Ruppen hinunter nach Altstätten mit wertvollen Relikten der ursprünglichen Gestaltung (Siechenhausquartier (Linsenbühl) über die Notkersegg/Kapf nach dem Schwarzen Bären).

### Bauten

- K3 Kloster Notkersegg
- K4 Restaurant Dreilinden
- K5 Eggerhof auf Wiesen (Speicherstrasse 122)
- K6 Eggerhüsli (Speicherstrasse 120)
- K7 Familienbad (Eingang und Garderoben)
- K8 Frauenbad (Badehaus Dreilindenstrasse 50)
- K9 Schleusenhaus am Buebenweier
- K10 Bade- und Umkleideräume Mannenweier
- K11 Schleusenhaus am Mannenweier
- K12 Wohnhaus Bitzistrasse 65
- K13 Wohnhaus Gesstreppe 1
- K14 Seelenhof (Sonderstrasse 11)
- K15 Ober Kapf (Kapfhaldweg 2)
- K16 Bildstock im Tann (Gotthardweg)
- K17 Hof Im Bogen (Speicherstrasse 110a)

